



Steuerberaterkammer  
Westfalen-Lippe

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe • Erphostraße 43 • 48145 Münster

An die Präsidentin des  
Landtages Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Körperschaft  
des öffentlichen Rechts

Erphostraße 43  
48145 Münster

Telefon 0251/4 1764-0  
Telefax 0251/4 1764-27

www.stbk-westfalen-lippe.de  
mail@stbk-westfalen-lippe.de

Ansprechpartner:  
Jörg Schwenker

Durchwahl: -103

26.09.2016

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)**  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12500

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gerne nehmen wir zum o. g. Gesetzentwurf zu den Punkten 4 und 17 wie folgt Stellung:

**4. Wie beurteilen Sie die im Landeshaushalt für den Bereich Digitalisierung insgesamt bereitgestellten Mittel?**

Der steuerberatende Beruf hat seit langer Zeit eine Vorreiterrolle in dem Bereich der Digitalisierung wahrgenommen. Nicht zuletzt aufgrund der Vorgaben durch den Steuergesetzgeber bzw. der Finanzverwaltung (z.B. ELSTER, ELStAM, E-Bilanz, vorausgefüllte Steuererklärung und elektronische Vollmachtsdatenbank) hat sich der Berufsstand den aktuellen digitalen Herausforderungen gestellt.

Das gerade verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sowie der Bericht des Lenkungskreises zur „Finanzverwaltung der Zukunft“ in NRW zeigen auf, dass jetzt auch bei der Finanzverwaltung die Prozesse zunehmend digitalisiert werden. Damit dies zeitnah geschieht, muss die Politik nicht nur ausreichend finanzielle Mittel sondern auch genügend Programmierkapazitäten in Form von geeignetem Personal zur Verfügung stellen, damit die entsprechenden Programme rechtzeitig in den Finanzämtern zur Anwendung kommen können.

Die Finanzverwaltung muss in dem Bereich der Digitalisierung deutlich aufholen. Eine medienbruchfreie elektronische Kommunikation hin zur Finanzverwaltung und auch zurück zum Steuerberater sollte baldmöglichst Realität werden. Hierzu müssen zum Beispiel rechtzeitig die Programme GINSTER sowie das Modul zur Kontingentierung in NRW praxistauglich der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der mittelfristigen Umsetzungsprojekte des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sind im Rahmen von KONSENS

Sparkasse Münsterland Ost  
Kto 175 299 • BLZ 400 501 50  
IBAN: DE 83 4005 0150 0000 1752 99  
BIC: WELADED1MST

Postbank Dortmund  
Kto 45036467 • BLZ 440 100 46  
IBAN: DE 07 4401 0046 0045 0364 67  
BIC: PBNKDEFF

eine Reihe weiterer wichtiger IT-Projekte zu entwickeln. Hier bedarf es wie bereits gesagt finanzieller Mittel und Programmierungskapazitäten.

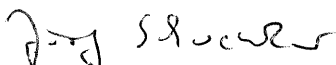
**17. Wie beurteilen Sie die aktuelle Diskussion um Steuersenkungen und sehen Sie dafür aus Landessicht Spielräume ohne entsprechende Gegenfinanzierung?**

Angesichts immer weiter steigender Steuereinnahmen stellt sich folgerichtig die Frage nach Entlastung der Unternehmen und Bürger, die ja dieses in den letzten Jahren stark gestiegene Steueraufkommen an den Staat abgeführt haben. Dies wurde auch in der Vergangenheit immer wieder mal zu recht so vom Gesetzgeber gehandhabt. Bekanntermaßen steigt derzeit die Progression bei Ledigen in der Einkommenssteuer zwischen 8.653 € und 53.666 € überproportional („Mittelstandsbauch“) an. Der Spitzensteuersatz von 42 % wird demzufolge schon bei 53.666 € zu versteuerndem Einkommen erreicht. Eine Haushaltskonsolidierung sollte zudem nicht nur mittels steigender Steuereinnahmen erfolgen.

Die Fragestellung greift außerdem zu kurz. Zum einen wird schon aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Existenzminimumbericht) eine gewisse Tarifierpassung im Einkommensteuertarif erfolgen müssen, eine Gegenfinanzierung würde dieses geradezu konterkarieren. Zum anderen gibt es abseits der großen Steuerreformdiskussionen zu recht immer verschiedene konkrete steuerpolitische Einzelmaßnahmen, die der Gesetzgeber (Bundestag und Bundesrat) diskutiert. Dazu ein konkretes Beispiel: derzeit beraten Bundesrat und Bundestag über den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie. Der Gesetzentwurf enthält schon einzelne steuerliche Maßnahmen, in deren Kontext unseres Erachtens auch eine Erhöhung der GWG-Grenze angebracht wäre. Der Grenzwert von 410 Euro wurde seit 1964 nicht angepasst. Eine inflationsgerechte Anpassung des Betrags würde vielen kleinen und mittleren Unternehmen helfen, aufwändige Berechnungen nach § 6 Abs. 2a EStG zu vermeiden.

Zur Ergänzung der obigen Ausführungen sind als Anlagen zur Frage der Digitalisierung der Auszug aus dem Ausschussprotokoll APr 16/1360 vom 29.06.2016 sowie zur Frage nach Steuersenkungen die Stellungnahme 3/2016 des Arbeitskreises Steuern und Rechnungslegung beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Kfm. Dipl.-Fw. (FH) Jörg Schwenker  
Steuerberater  
Hauptgeschäftsführer